

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Donnerstag, 23. Februar 1893.

Ausnahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kärtplatz 2.
Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Hausestein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank, Berlin Berl. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thienes, Greifswald G. Illies, Halle a. S. Jul. Barck & Co., Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens, In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Deutschland.

Berlin, 23. Februar. Die nationalliberale Partei Westpreußens hat folgenden Aufruf erlassen:

Die neueste Zeit, insbesondere die Ergänzungswahlen, gewisse gerichtliche Prozesse und manifsache andere Ereignisse des letzten Jahres zeigen deutlich, daß unser politisches Leben von einer zerschlagenen Partei- und Interessenpolitik und einer wütigen Agitation vergiftet wird, daß die unzufriedenen und unruhigen Elemente mit grossem Geräusch sich in den Vordergrund drängen und sich breit machen, während die ruhigen und besonnenen Männer sich zurückziehen und von der Politik sich abwenden. Dieser Zustand ist ungefund und birgt, wenn die politische Leidenschaft noch weitere Volkskreise ergreifen sollte, eine große Gefahr für Preußen und unser deutsches Vaterland in sich. Solche Gefahr abzuwenden, ist unabdingbare Pflicht jedes wahren Vaterlandsfreundes, d. h. jedes Bürgers, der das Wort, Patriotismus nicht bloss im Munde führt, sondern die Liebe zum Vaterland im Herzen trägt, der bereit ist, die eigenen Interessen dem Gemeinwohl unterzuordnen, und, wenn es Notthut, dem Heil des Vaterlandes auch Opfer zu bringen. In welcher Weise soll nun Abhilfe ver sucht werden? An einigen Tagen in Deutschland werden Versuche gemacht, neue Parteien zu gründen. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß es gelingen wird, zu Gunsten neuer Reformparteien eine oder mehrere der bestehenden Parteien zu besiegen oder wegführen zu schwächen. Dann dies aber nicht erreicht werden, so ist der Erfolg jener Reformversuche nur der, daß zu den bisherigen zahlreichen Parteien noch neue geschaffen werden. Es wird also Aufgabe der alten Parteien sein, eine Gründung des politischen Lebens herbeizuführen. Werden aber die alten Parteien dazu im Stande sein? Und welche Partei wird dazu besonders geeignet sein? Die Unterzeichnuten wissen sehr wohl, daß in allen Parteien Männer sich finden, welche den Wunsch nach einer besonnenen Politik und einer würdigen Agitation haben; wir sind aber überzeugt, daß die Parteien die nationalliberale Partei ihrer Vergangenheit und ihrem Wesen nach am meisten geeignet ist, ein Gegengewicht gegen unruhige und unbefriedigte Strömungen im Staatsleben zu bilden. Die nationalliberale Partei hat die nationalen Pflichten stets in den Vordergrund gestellt und diese Pflichten niemals wegen irgendwelcher Parteidörfer verlegt. Sie hat mit den Parteien, die das Wohl des deutschen Reiches nicht oder nicht allein als ihr letztes Ziel kennen, den Sozialdemokraten, den Polen und den Ultramontanen, keinerlei Gemeinschaft. Niemals hat sie bei Wahlen eine dieser drei Parteien durch Wahl oder Wahlentaltung beginnungslos und niemals mit einer dieser Parteien zu gemeinsamer Aktion oder gemeinschaftlicher Opposition sich verbunden. Die nationalliberale Partei ist für agrarische Ausschreitungen niemals angängig gewesen, sie hat kirchlich-hierarchische Ansprüche stets bekämpft und die antisemitischen Verfeindungen gänzlich von sich fern gehalten. Die nationalliberale Partei hat die liberalen Errungenheiten der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte stets festgehalten und verteidigt und ist stets für die Entwicklung der Gesetzgebung im liberalen Sinne eingetreten. Sie steht in der Fürsorge für die Industrie, den Handel, das Handwerk, die Arbeiter, die Beamten, die Lehrer und die für unsere Provinz so wichtige Landwirtschaft keiner anderen Partei nach. Die nationalliberale Partei hat aber niemals angenommen, daß das Heil des Staates davon abhängt, daß die Forderungen und Wünsche einzelner Interessengruppen, einzelner Vereinigungen vollständig erfüllt oder davon, daß ein bestimmtes Parteiprogramm bis in seine letzten Konsequenzen verwirklicht wird, sie ist vielmehr stets davon ausgegangen, daß die Interessen einzelner Parteien und Stände den Interessen des Ganzen nachziehen müssen, und sie ist davon überzeugt, daß für die geordnete Entwicklung des Staates ein einträchtiges Zusammensein der gesetzgebenden Körperschaften mit der Regierung des Kaisers und Königs sehr expreßlich ist und daher, soweit es sich mit den Grundanliegen der Partei verträgt, erstrebt werden muß, daß ferner bei der Zersplitterung des Volkes in so viele Parteien eine gemeinsame Arbeit mit den nachstehenden Parteien unerlässlich ist und daß bei dem gemeinschaftlichen Streben und Arbeiten im Interesse eines gerechtlichen Fortschritts, wenn es nötig ist, auch Parteidörfer zurückgestellt werden müssen, weil das Gute, das erreichbar ist, in den Vorzug verdient vor dem Befremden, das in der Ferne liegt. Ebenso deutsch, liberal und massiv, wie in ihren politischen Grundanliegungen ist die nationalliberale Partei bei ihrer Agitation geblieben. Sie missbilligt, wie jeder anständige

Mann, bei den politischen Kämpfen Ausdrücke des Hasses und der Verachtung, sie missbilligt feindselige Herabsetzung und Verleumdung und bewahrt Achtung vor dem Gegner. Sie hat stets demagogische Treiben von sich fern gehalten und tadelst aufs entschiedenste eine Agitation, welche durch die weitgehendsten und umfangreichsten Versprechungen auf die Begehrlichkeit der Wähler einzurufen sucht, in einer unerfüllbaren Hoffnung erweitert und sie durch den Hinweis auf die Möglichkeitkeit der Erfüllung täuscht.

Und so wenden wir uns dem an die besonnenen Männer in allen Parteien und bitten zu einer Gründung des politischen Lebens nach Kräften beizutragen. Diejenigen aber, welche unsere Gefühlmäßigkeiten und Wünsche theilen, bitten wir dringend, nicht gross und mitgezählt bei Seite zu stehen, sondern uns in unserem Vorhaben zu unterstützen, die nationalliberale Partei zu stärken und ihre Organisation in unserer Provinz zu fördern. Der Anfang ist bereits gemacht. Es besteht ein nationalliberales Provinzialkomitee für Westpreußen und in mehreren Wahlkreisen für Bereiche gegründet oder doch Wahlkomitees bestellt. Wir bitten, diesen Vereinen oder Wahlkomitees beizutreten und, wo solche noch nicht bestehen, Vereine zu begründen oder auch ver einzelt als Vertrauensmänner zu wirken. Niemand habe sich für zu hoch oder zu gering, um uns zu helfen. Jedermann wird gern aufgenommen. Jeder wird sich den Dank der Parteigenossen verdienen und den Dank des Vaterlandes.

Die "Nat.-Lib. Kor." schreibt: "Die Bemerkungen, mit welchen in der Reichstagsitzung vom 17. Februar der Abg. Büsing seinen von den Ansichten seines Fraktionsgenossen Dr. Buhl etwas abweichenden zoll- und handelspolitischen Standpunkt darlegte, sind in der Presse vielfach unrichtig wiedergegeben oder missdeutet worden. Es erscheint daher angebracht, diese Bemerkungen nach dem stenographischen Bericht korrekt wiederzugeben. Herr Büsing äusserte:

"Ich bemerke zunächst, daß mein Freund Dr. Buhl vorgestern, wie aus der Form seiner Rede hervorgeht, und wie bei der Rücküberleitung meiner politischen Freunde in manchen wirthschaftlichen Fragen nicht aufsässig sein kann, nicht im Namen der Gesamtheit seiner politischen Freunde gesprochen hat. Ein Theil meiner politischen Freunde sind ich stets mit denselben Ausführungen, welche mein Freund Buhl in Bezug des Getreidezölles hier gemacht hat, nicht bereinigt, sondern weichen in wesentlichen Punkten von denselben ab. Wir unterscheiden billigen rücksichtslos die Handelsvertragspolitik der Reichsregierung und werden dieselbe nach Kräften unterstützen, wie dies ja auch mein Freund Buhl seinerseits betreffs des russischen Handelsvertrags in Aussicht gestellt hat."

Im Herrenhaus ist vom Fürsten von Hatzfeld-Trachenberg der Antrag eingebracht worden, die königliche Staatsregierung zu erachten: künftig in dem Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung 1) Kapitel 106, Titel 12, zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flusssicherungen, anstatt 500 000 Mark zu 30 000 000 Mark. 2) Kapitel 107, Titel 1, Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landkultur im Allgemeinen, anstatt 310 000 Mark zu 500 000 Mark.

Auch für Januar weist der Abschluß der Post- und Telegraphenverwaltung eine weitere Zunahme des Verbleibs nach. Die Brutto-Einnahme für Januar 1892 betrug 20 506 586,29 Mark, dagegen für Januar 1893 21 686 374,61 Mark, mitin mehr 1 151 788,32 Mark. Der reine Ueberüberschuss betrug für Januar 1892 893 273,44 Mark, dagegen für Januar 1893 1 272 092,51 Mark, mitin mehr 378 819,07 Mark. Für den ganzen Zeitraum vom 1. April 1892 bis Ende Januar 1893 beträgt der reine Ueberüberschuss 22 792 628 Mark, d. i. ein Mehr gegen denselben Zeitraum des Vorjahrs von 2 288 497 Mark.

Die im Interesse der Erhaltung des Fischreichtums der Nordsee von den angrenzenden Ueberstaaten bis jetzt ergriffenen Maßnahmen haben den darauf gezielten Erwartungen nicht oder doch nur in ganz unzureichender Weise entsprochen. Wenigstens stimmen die Berichte der Sachverständigen darin überein, daß die Entwicklung der Nordseefischereigründe rasch Fortschritte macht. Die ungeheuren Schleppnetze, mit denen werden müssen, weil das Gute, das erreichbar ist, in den Vorzug verdient vor dem Befremden, das in der Ferne liegt. Ebenso deutsch, liberal und massiv, wie in ihren politischen Grundanliegungen ist die nationalliberale Partei bei ihrer Agitation geblieben. Sie missbilligt, wie jeder anständige

Mann, bei den politischen Kämpfen Ausdrücke des Hasses und der Verachtung, sie missbilligt feindselige Herabsetzung und Verleumdung und bewahrt Achtung vor dem Gegner. Sie hat stets demagogische Treiben von sich fern gehalten und tadelst aufs entschiedenste eine Agitation, welche durch die weitgehendsten und umfangreichsten Versprechungen auf die Begehrlichkeit der Wähler einzurufen sucht, in einer unerfüllbaren Hoffnung erweitert und sie durch den Hinweis auf die Möglichkeitkeit der Erfüllung täuscht.

Und so wenden wir uns dem an die besonnenen Männer in allen Parteien und bitten zu einer Gründung des politischen Lebens nach Kräften beizutragen. Diejenigen aber, welche unsere Gefühlmäßigkeiten und Wünsche theilen, bitten wir dringend, nicht gross und mitgezählt bei Seite zu stehen, sondern uns in unserem Vorhaben zu unterstützen, die nationalliberale Partei zu stärken und ihre Organisation in unserer Provinz zu fördern. Der Anfang ist bereits gemacht. Es besteht ein nationalliberales Provinzialkomitee für Westpreußen und in mehreren Wahlkreisen für Bereiche gegründet oder doch Wahlkomitees bestellt. Wir bitten, diesen Vereinen oder Wahlkomitees beizutreten und, wo solche noch nicht bestehen, Vereine zu begründen oder auch ver einzelt als Vertrauensmänner zu wirken. Niemand habe sich für zu hoch oder zu gering, um uns zu helfen. Jedermann wird gern aufgenommen. Jeder wird sich den Dank der Parteigenossen verdienen und den Dank des Vaterlandes.

Die "Nat.-Lib. Kor." schreibt: "Die am vergangenen Freitag in London versammelten gewesene Konferenz der englischen Handelsbehörden behufs Förderung der Maßnahmen gegen die Einschleppung der Cholera nach dort erklärte es für eine öffentliche Pflicht der Gesamtheit, daß in allen Häfenplätzen sämtliche Vorbereigungen und Überwachungsmaßregeln getroffen würden. Um Besonders sprach sich die Konferenz für ungesehnte Einrichtung eines umfassenden Desinfektionsdienstes und für gründliche Besichtigung aller in englischen Häfen einkommenden Schiffe, namentlich solcher, die aus verunreinigten oder doch choleraverdächtigen Plätzen kommen, aus. Eine scharfe Überwachung des tödlichen Ausgang des Zweikampfes zwischen Major Gillain vom 1. Fusaren-Regiment und Herrn von Woeste zum Vorwurf einiger bisschen Bemerkungen genommen, wie es Herr Woestes Art ist. Das war ganz überflüssig, da die traurige Angelegenheit vor Gericht angetragen werden wird. Major Gillain ist auf eine schwere Gefängnisstrafe gesetzt. Das aber Herr Woeste die durch keine thathafte Angabe berechtigte Behauptung aufstellt, der Major hätte sich eines militärischen Verbrechens wegen in den Zweikampf eingelassen, übersteht offenbar die Grenzen der parlamentarischen Rechtsfreiheit. Der Kriegsminister ließ den allgemein beliebten und geachteten Offizier bekleiden; der andere Offizier, der im Parlament sitzt, Generalleutnant a. D. Brialmont, war abwesend. Abends gehabt Herr Woeste in Geiselschaft sein Recht. Auf einem Blatt stieß er auf Gillains Regimentskommandeur, Oberst v. Wykenslooth; dieser weigerte sich zweimal, die ihm von Woeste dargeboten Hand zu drücken, und gab ihm darüber folgende Erklärung unter vier Augen ab: "Mein Herr! Sie haben Recht (u. l. w.), was Sie unmöglich wissen konnten, da die Beteiligten sich geweigert haben, die eigentlichen Ursachen des Zweikampfes bekannt zu machen, sogar ihren Zeugen, und der Gefallene hat es Ihnen nicht offenbart. Es ist bequem, mein Herr, demand, der sich nicht vertheidigen kann, in der Offenheitlichkeit zu beschuldigen, wenn Sie sich hinter Ihre parlamentarische Unverletzlichkeit verstecken. Ich bin so frei, Ihnen darüber kein Kompliment zu machen. Da ich Ihre Ansicht über alles, was ich hier noch zufügen könnte, zum Vorwurfe halte, habe ich Ihnen nichts mehr zu sagen, mein Herr." Dieser Zwischenfall kam in die Presse. Der Kriegsminister erhielt darin eine Verleugnung der parlamentarischen Unantastbarkeit und erwiderte dem Obersten einen sehr vorwürfigen Berweis. Dieses spießbürtige Vorwurfe kam Freitag zur Sprache. Die Presse Anspach, Brialmont und Ferrié beprachen den Fall in vortrefflicher Weise. Hier die Schlusssätze der Brialmonts, der den Kriegsminister, ebenfalls bestimmt, schonte, weil er nicht den Anschein haben wollte, die persönliche Feinde aus seinen letzten Dienstjahren mit ihm auszufechten: "Er (der Kriegsminister) wird mit mir eins sein, um zu beklernen, daß der Abgeordnete, der sich hinter seine Unverletzlichkeit versteckt, um einen Offizier zu beleidigen, um zu behaupten, dieser Offizier habe keinen guten Ruf in einem unantunlichen Viehhandel geschädigt, um zu fordern, daß man diesem Offizier jede Beförderung verweigere, eine unwürdige, ja, eine feige Handlung begeht." (Herr Woester sprach!) Rufe: Zur Ordnung!

Der Vorsitzende: Herr Brialmont, ich kann solche Worte nicht dulden, Sie haben das Recht nicht, sie zu gebrauchen. Brialmont: "Herr Präsident, ich mag sie nicht zurückziehen. Wenn Sie mich zur Ordnung rufen, thun Sie Ihre Pflicht; ich thue die meine, indem ich einen beleidigten Offizier vertheidige." Daraufhin erging der unausbleibliche Ordensspruch. Bei der Berathung kam der brave Kriegsminister nicht aus seiner nemähigen Verlegenheit heraus. Der Abgeordnete Woeste war geradezu komisch christlich: weder des Obersten noch Brialmonts Worte hätten ihn getroffen! Spottwölfe hätten darauf gewettet, daß dieser Satz herauskäme. Brialmont bemerkte, dann sei Herr Woeste von einer ganz besonderen Art. Zum Schluss nahm die Rechte gegen die Linke einen Antrag an, der das Vorgehen der Regierung

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen getroffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphalumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewerbevereine und Schulen werden, nach der Kreuzzeit,

König, Ztg." mittheilt, wird die rechtsseitige Eisenbahn demnächst 290 Güterwagen von 15 Tonnen Tragfähigkeit ausschreiben.

Neustrelitz, 21. Februar. Zu dem am Donnerstag erwarteten Besuch der kaiserlichen Majestäten werden umfassende Vorbereitungen ge-

troffen. Die Strelitzerstraße, Marktplatz und Schloßstraße werden durch große Fichtenbäume gesäumt, die mit Girlanden verblendet, zu einer Triumphantumzug umgestaltet werden. Am Eingang der Strelitzerstraße wird eine Ehrenpforte errichtet. Kriegervereine, Schützenzüge, Gewer

Crispis mit dem Direktor des „Janus“ führte heute in den Deputiertenkammer zu überzeugen erregten Szenen. Giolitti erklärte, daß er seiner Zeit die bei der „Banca Romana“ bestehenden Unregelmäßigkeiten gehoben zu haben glaube; übrigens halte er es für inopportum, sich über die in den Skandal verwickelten Persönlichkeiten zu äußern, die eingeleitete Untersuchung werde die Zustände in klarem Lichte zeigen. Demartino fragt darauf unter großem Lärm, weshalb Giolitti sich über die Ernennung des Gouverneurs der „Banca Romana“, Tantongo, zum Senator nicht äußere? Der konservative Costa kommt auf die jüngsten Erklärungen Brins bezüglich des Wiener Zwischenfalls zurück und ruft aus: Italien sei nach außen nicht geachtet, während seine innere Politik geradezu im Schmuse schwimme. (Starke Tumult.) Giolitti unterbricht den Redner: „Wer im Schmuse schwimmt, bin nicht ich, sondern der Abgeordnete Costa.“ (Neuer Lärm.) Als Costa seine Auseinandersetzung rechtfertigen will und erklärt, er habe nur die Finanzpolitik des Kabinetts im Auge gehabt, erhebt sich der Finanzminister Grimaldi mit der bestimmten Erklärung: Alles, was er im Amte gethan, sei erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Gesamtministeriums, welches stets einig gewesen sei. Crispis bestätigt daraufhin sämtliche Punkte seiner Unterredung mit dem Direktor des „Janus“. Im weiteren Verlaufe der Sitzung erfolgt ein bestiges Rentenfond des Deputierten Ferraris mit dem früheren Finanzminister Miceli, welchem er vorerst vorwirft, er habe der Kommission seiner Zeit wissenschaftlich falsche Dokumente unterbreitet. Miceli nennt Ferraris einen Aligner; die Dokumente seien in Übereinstimmung mit sämtlichen damaligen Ministern, also auch Giolittis, vorgelegt worden; befamlich hätten aber alle konstitutionellen Länder die Gewohnheit, dasjenige nicht zu veröffentlichen, was dem Kredit des Landes schaden könnte. Nach einigen weiteren Erklärungen Crispis und Vaccelis wurde die Diskussion geschlossen. Die äußerste Linke meldete einen Antrag an, das Vorzehen sämtlicher Ministerpräsidenten in Vorfangsgesetzen einer Untersuchung zu unterziehen.

Rom, 22. Februar. (W. T. B.) Der Papst empfing heute den französischen Botschafter Legebore de Béhaine, der als außerordentlicher Abgesandter die Glückwünsche des Präsidenten Carnot und der französischen Regierung überbrachte. Der Empfang der Pilger aus Ungarn, Argentinien und Uruguay wurde wegen einer leichten Erkrankung des Papstes verschoben.

Rom, 22. Februar. (W. T. B.) Wegen Verdachtes der Mischung an der in den letzten Tagen hier vorgekommenen Explosion einer Petarde sind 20 Anarchisten verhaftet worden. Bei einem derselben wurde eine Petarde von der selben Konstruktion, wie die kürzlich in der Gouvernance explodiert vorgefunden und beschlagnahmt.

Spanien und Portugal.

Lissabon, 22. Februar. (W. T. B.) Das neue Ministerium hat sich heute konstituiert und ist, wie folgt, zusammengestellt: Hintze Ribeiro-Brás, Minister und Auswärtiges, Franco Castello Branco Inneres, Antonio Mendes Justiz, D. Pimentel Pinto Krieg, Fuchini Finanzen, Neves Ferreira Marine und Bernardino Machado Arbeiten. Die Minister werden morgen ihr Programm den Cortes vorlegen.

Schweden und Norwegen.

Nach Beschuß der höchsten Disziplinarbehörde in der Artilleriebrigade soll Hauptmann Peters in diesen Tagen vom Kommandanten auf Österborg, Oberst Fröhlich, in Gegenwart seiner Kameraden eine scharfe Zurechtweisung wegen der im vorigen Jahre von ihm vorgenommenen Mittheilung von Zeichnungen der Festungspläne an einen Unbefugten erhalten haben. Außerdem ist an die Brigade, deren Offiziere und Unterküfer, ein schriftlicher Befehl ausgesetzt worden, welcher die Auslieferung solcher Pläne an Unbefugte strengstens verbietet.

Großbritannien und Irland.

London, 21. Februar. Asquith's gestern im Parlament eingebrachte Bill über die Haftpflicht der Arbeitgeber bezweckt dreierlei: 1. Die Doktrin der „gemeinfamen Beschäftigung und Verantwortung“ abzuschaffen, 2. den Arbeitgeber zu verhindern, durch gewisse Klauseln im Arbeitskontrakt seine Haftpflicht zu umgehen, 3. die Erzielung der Entschädigung zu vereinfachen. Zum ersten Punkte machte Mr. Asquith die folgenden Aufführungen: Nach dem gemeinen Recht ist der Arbeitgeber den von ihm Beschäftigten sowohl im England als in Schottland für Unfälle, die durch seine eigene Nachlässigkeit ihnen zugefügt werden, haftbar, und nach einer jüngsten Entscheidung des Oberhauses heißt Nachlässigkeit des Arbeitgebers hier nicht nur persönliche Sorglosigkeit, sondern der Auswirkung der Maschinen, der Arbeiter und Nichtanwendung der geeigneten Arbeitserziehung. In Folge des Wachstums und der Ausdehnung der Betriebe wurde es nun dem verunglückten Arbeiter schwer, die Haftpflicht seines Patrons zu beweisen, da es ihm nicht leicht möglich war, seinen Unfall aus der persönlichen Nachlässigkeit des Fabrikanten, auch im weiteren Sinn gefasst, herzuleiten. Daher rieten die Arbeiter zu ihrem Schutz nun allerdings ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle von vornherein erfaßt, während zur Entschädigung event. der gemeinsame Arbeiter herbeigezogen wurde. Diese richterliche Entscheidung bestimmt jetzt an diesen Punkt des Arbeitssicherheitsgesetzes ein anderes Rechtsprinzip an: Der Fabrikant sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionsphäre verantwortlich. Die Gerichtshöfe aber nehmen in Zweifelsfällen an, daß der Arbeiter stillschweigend einen Kontakt eingeht, sofern er die während seiner Tätigkeit vor kommenden Unfälle seiner Genossen mit diesen gemeinsam zu verantworten habe, d. h. der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w., war fast in jedem Falle